Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE

Bauanträge und -anfragen **Bauantrag Kurfürstenstraße** **Bauantrag für die Errichtung einer digitalen Werbestele in Wittlich, Kurfürstenstraße, Gemarkung Wittlich, Flur 9, Flurstück 80/11**	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Orth, Maureen
	Aktenzeichen:	II.5211.A0120/2021.or
	Vorlagennummer:	2021/217
	Datum:	30.06.2021
	Berichterstattung:	

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
7.c	Bau- und Verkehrsausschuss	06.07.2021	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zur Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes W-67-00 „Kurfürstenstraße / L 141“ zur Errichtung einer Werbestele außerhalb der überbaubaren Fläche wird erteilt.

Die Zustimmung der Stadt Wittlich gem. § 69 i. V. m. § 88 Abs. 7 LBauO zur Abweichung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes W-67-00 „Kurfürstenstraße / L 141“ bezüglich der Errichtung einer digitalen Werbestele mit wechselndem Licht wird versagt.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung einer digitalen Werbestele als Ersatzmaßnahme für eine bestehende Plakatanschlagtafel.

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes W-67-00 „Kurfürstenstraße / L 141“ aus dem Jahre 2005. Der Bebauungsplan weist für den Bereich des Vorhabens ein eingeschränktes Gewerbegebiet aus, die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Bezüglich Werbeanlagen regelt der Bebauungsplan u. a., dass einzelne Werbeträger eine maximale Höhe von 5,00 m und eine Ansichtsfläche von 4 m² nicht überschreiten dürfen. Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind unzulässig.

Die bestehende und bereits 2001 genehmigte Werbeanlage (2,16 m x 3,06 m) soll zurückgebaut und die neue Anlage auf dem bestehenden Fundament errichtet werden. Die Stele ist mit einer Höhe von 2,40 m und einer Ansichtsfläche von 2,76 m² beantragt. Das Display hat eine Fläche von 1,53 m².

Die Antragstellerin beantragt hierzu folgende Befreiungen:

1. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt. Die beantragte Werbestele ist außerhalb der überbaubaren Fläche beantragt. Die Anlage soll zu ca. 60 % Eigen- und ca. 40 % Fremdwerbung (ortsansässiger Unternehmen) zeigen. Demnach handelt es sich bei der Werbeanlage nicht ausschließlich um eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung (Nebenanlage) für den ansässigen Gewerbebetrieb, sondern um eine Hauptanlage, die grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig sind.
Die Antragstellerin beantragt die Errichtung außerhalb der überbaubaren Fläche und begründet dies wie folgt: „Es handelt sich um eine Ersatzmaßnahme/Modernisierung für eine bestehende Werbeanlage. Die bestehende Anlage soll zurückgebaut werden und am selben Standort auf dem bestehenden Fundament soll die neue Werbeanlage errichtet werden. Die moderne, digitale Werbeanlage ist kleiner als das bestehende und zu ersetzende City-Light-Board und der Werbeinhalt ist größtenteils an der Stätte der Leistung.“

Die beantragte Abweichung ist nachvollziehbar und städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge der Planung und nachbarschützende Belange werden durch den Standort der beantragten Werbeanlage außerhalb der überbaubaren Fläche nicht berührt. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung der Werbeanlage außerhalb der überbaubaren Fläche keine Bedenken.

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zur Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes W-67-00 „Kurfürstenstraße / L 141“ zur Errichtung einer Werbestele außerhalb der überbaubaren Fläche zu erteilen.

2. Gestaltung der Werbeanlage

Gemäß Bebauungsplan sind Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht unzulässig.
Die Antragstellerin beantragt die Errichtung einer digitalen Werbestele und begründet die Abweichung wie folgt: „Die Werbestele erzeugt kein Wechsellicht. Es handelt sich bei der Werbeanlage um ein durchleuchtetes Fotobild, welches sich durch einen Lichtsensor an die Helligkeit der Umgebung anpasst. In der Zeit zwischen 22:00 – 6:00 Uhr ist die Anlage komplett ausgeschaltet. Der Bildwechsel der Motive ist ruhig und kontrastarm, es erfolgen keine animationsähnlichen Einblendungen (z. B. Filme, Bewegtbilder, Animationen). Es erfolgen keine Lichteffekte, keine Hell-Dunkel-Übergänge und keine blitzlichtartigen Vorgänge. Der Bildwechsel erfolgt in einer Frequenz von 10 Sekunden und dauert Sekundenbruchteile, sodass keine störende Wechselbewegung entsteht. Die Auflösung der LCD-Bildschirme ist UHD und entspricht den Qualitätsmaßstäben. Aufgrund der Beschaffenheit der Werbeanlage und der Lage inmitten eines Gewerbegebietes ist eine unzumutbare Beeinträchtigung benachbarter Wohnbebauung und des öffentlichen Grundes ausgeschlossen.“

Der Bebauungsplan schließt Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht aus. Ausnahmen von dieser Festsetzung sind in dem Bebauungsplan nicht geregelt. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben Bedenken.

Das städtische Ordnungsamt hat gegen das beantragte Vorhaben aus verkehrsrechtlicher Sicht Bedenken geäußert.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung der Stadt Wittlich gem. § 69 i. V. m. § 88 Abs 7 LBauO zur Abweichung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes W-67-00 „Kurfürstenstraße / L 141“ bezüglich der Errichtung einer digitalen Werbestele mit wechselndem Licht zu versagen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:
Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Auszug Bebauungsplan, Lageplan, Ansichten, Datenblatt, Fotomontage